



## 18 - und dann?

### Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige

Bereits seit einigen Jahren zeichnet sich eine Tendenz ab, Anträge auf Hilfeverlängerungen über das 18. Lebensjahr hinaus bundesweit abzulehnen, obwohl ein Unterstützungsbedarf vorliegt. Dies hat sich nach Wahrnehmung des BumF in den letzten Monaten mit den steigenden Zahlen von jungen Geflüchteten zusätzlich verschärft. Die aktuell vielerorts herausfordernde Situation darf Standards der Jugendhilfe nicht zu Lasten der Jugendlichen senken.

Jungen Geflüchteten werden durch eine abrupte oder vorzeitige Beendigung der Jugendhilfe Chancen auf eine selbstbestimmte Zukunftsplanung verwehrt. Bereits erzielte Erfolge der Jugendhilfe werden zudem aufs Spiel gesetzt.

**Wir appellieren daher eindringlich an die Entscheidungsträger der Länder und Kommunen, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und junge Geflüchtete nicht ohne reale Chancen auf schulische und berufliche Ausbildung sowie eine aufenthaltsrechtliche Unterstützung und Perspektivklärung aus der Jugendhilfe zu entlassen!**

#### Wer ist leistungsberechtigt?

Nach § 41 SGB VIII gibt es den Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Gründen bis zum 27. Lebensjahr.

Der junge Mensch ist selbst leistungsberechtigt und hat einen Rechtsanspruch auf die notwendige und bedarfsgerechte Unterstützung – sowohl stationär als auch ambulant. Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf junge Volljährige, die nach dem 18. Lebensjahr erstmalig einen solchen Bedarf geltend machen.

Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nach § 41 SGB VIII grundsätzlich nicht mehr begonnen werden. Eine Fortsetzung laufender Hilfen über das 21. Lebensjahr ist aber in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Beweislast bei Ablehnung liegt bis zum 21. Lebensjahr bei dem Jugendamt. Bei Beantragung von Fortsetzungshilfen über das 21. Lebensjahr hinaus hat der junge Mensch als Antragssteller zu begründen, weshalb er weiterhin Unterstützung braucht (begründeter Einzelfall).

#### Beantragung und Begründung

Der/die Jugendliche beantragt – wenn möglich einige Wochen oder Monate – vor dem 18. Geburtstag eigenständig eine Hilfeverlängerung gem. § 41 SGB VIII. Dieser Antrag muss die Sicht der/des Jugendlichen, also eine subjektive Begründung, beinhalten, warum und in welchen Lebensbereichen weiter Hilfen zur Erziehung benötigt werden.

Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des/der verantwortlichen Betreuer\_in beizufügen, die die Hilfeverlängerung aus fachlicher Sicht der betreuenden Einrichtung darlegt.



Gutachten oder Perspektiven von Ärzt\_innen, Therapeut\_innen, Schulpädagog\_innen oder anderen Bezugspersonen sind hilfreich und einzubeziehen, um das Bild zu vervollständigen oder einzelne Bedarfslagen zu klären.

Gründe für die Verlängerung von Hilfen sollten im Vorfeld auch im Rahmen des Hilfeplangesprächs begründet dargelegt werden.

## Rechtsgrundlage

Nach § 41 Abs. 1 SGB VIII sollen Hilfen gewährt werden

- zur Persönlichkeitsentwicklung und
- zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn sie aufgrund der individuellen Situation notwendig ist.

Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 SGB VIII sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend. Zielstellung ist der Fortschritt im Entwicklungsprozess.

Grundsätzliche Voraussetzung jeder sozialpädagogischen Hilfe ist die Bereitschaft zur Mitwirkung. Ausdrücklich ist das Erfordernis der Mitwirkung in § 41 SGB VIII nicht genannt, weil vermieden werden sollte, dass phasenweise bestehendes Desinteresse des jungen Menschen als Vorwand zur Hilfebeendigung dienen könnte. Dennoch ist in der Praxis sehr oft zu beobachten, dass die Hilfe genau aus diesem Grund verwehrt oder beendet wird. Dabei wird verkannt, dass Mitwirkung sozialpädagogische Herstellungsaufgabe und die Motivation zur Mitwirkung Aufgabe der Jugendhilfe ist. Mangelnde Mitwirkung resultiert häufig erst aus der konkreten Problemlage des jungen Menschen und lässt vor diesem Hintergrund eher auf das Bestehen eines Hilfebedarfs schließen als umgekehrt. Erst wenn die grundsätzliche Bereitschaft des jungen Menschen fehlt, am Erreichen der Verbesserung seiner Situation mitzuwirken, kommt eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht in Betracht.

Eine Leistung ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn sie offensichtlich erfolglos ist. An den Erfolg sind keine besonders strengen Anforderungen geknüpft. Vielmehr reicht jede spürbare Verbesserung.

Materieller Hilfebedarf und Unterkunft allein stellen keine Voraussetzung für Hilfe nach dem SGB VIII dar. Wo jedoch sozialpädagogische Hilfen notwendig sind, ist die Jugendhilfe vorrangig zuständig.

Nach Beendigung der Jugendhilfe, hält das Gesetz einen Anspruch auf Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII vor. Junge Erwachsene sollen danach auch nach Beendigung der Hilfen im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

## Was tun bei Ablehnung der Hilfen?

Im Falle einer unrechtmäßigen Ablehnung des Antrages auf Hilfen für junge Volljährige kann versucht werden – auch mit Hilfe von Ombudschaftsstellen – eine Einigung mit dem örtlichen Jugendamt zu erzielen. Erforderlich für die rechtmäßige Ablehnung ist eine einzelfallbezogene Begründung des Jugendamts. Wird die Ablehnung nicht begründet oder erfolgt diese nur pauschal, also nicht auf den Einzelfall bezogen, kann dies gerichtlich überprüft werden. Der junge Mensch kann seinen Regelanspruch nämlich beim örtlichen Verwaltungsgericht einklagen, wenn die Ablehnung der Hilfe rechtswidrig erscheint. Um gerichtliche Schritte gehen zu können, benötigen die meisten jungen Menschen Unterstützung, sowohl rechtlich als auch durch eine fachliche pädagogische Begleitung auf Trägerebene. Vielfach müssen Träger bis zur endgültigen



Entscheidung über eine Hilfestellung in Vorleistungen gehen, dies lohnt sich jedoch in den meisten Fällen und kann für die jungen Menschen zukunftsentscheidend sein.

Bei Beendigung der Jugendhilfe während der Inobhutnahme/ vorläufigen Inobhutnahme aufgrund von Volljährigkeit ist zu empfehlen, umgehend Hilfe für junge Volljährige zu beantragen. Wird diese nicht direkt im Anschluss an die Beendigung der Inobhutnahme gewährt, kommt es zu einer Schutzlücke. Um dies zu vermeiden, kann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auf Hilfe für junge Volljährige und damit eine mögliche stationäre Unterbringung vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

### **Konsequenzen frühzeitiger und abrupter Hilfebeendigung**

Die Jugendlichen, die nach Beendigung der Jugendhilfe noch nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unterliegen zahlreichen Beschränkungen. Mit dem Ende der Jugendhilfe wird darüber hinaus fraglich, ob Wohnraum zur Verfügung steht, ob Gesundheitsversorgung und Therapie in vollem Umfang gewährt werden und ob eine Ausbildung bewältigt werden kann.

Zu den Konsequenzen zu früher Jugendhilfebeendigung und strukturellen wie pädagogischen Fragestellungen im Rahmen des Übergangs in die Selbstständigkeit, vergleichen Sie die regelmäßig überarbeitete Themenseite zu jungen volljährigen Flüchtlingen auf unserer Homepage ([www.b-umf.de/de/themen/junge-volljaehrige](http://www.b-umf.de/de/themen/junge-volljaehrige)).

Februar 2017